

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896

546 (21.11.1896) Mittagblatt

Karlsruher Zeitung.

Mittagsblatt.

Samstag, 21. November.

Mittagsblatt.

№ 546.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Sorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einzugsgebühr: die gepaltene Petition oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896.

Deutscher Reichstag.

(Telegraphische Ergänzung des vorläufigen Berichts.)

Berlin, den 20. November.

Abg. Pieschel (natl.) bemerkt, bei aller Anerkennung des Standpunktes des Antrages Frohne müsse bei dem Konflikt berechtigter Interessen in der Vorlage der Standpunkt gebilligt werden; dem Mißbrauch der Presse müsse entgegengetreten werden. Die Gerechtigkeit erfordere, daß kein Verbrecher ohne Strafe bleibe.

Abg. v. Buchla (kons.): Auf die maßlosen Uebertreibungen, die zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages haben dienen sollen, will ich nicht eingehen. Aber auch der freisinnige Antrag geht zu weit. Er fordert ein Ausnahmerecht für die Presse, auf das andere Berufsstände ein gleiches Recht haben. Er fordert ein Ausnahmerecht für diejenigen, die nicht die Courage haben, für das einzustehen, was sie gesagt oder geschrieben haben. Ein solches Ausnahmerecht ist durch nichts gerechtfertigt.

Abg. Kintelen (Centr.) sucht als Vorsitzender der Kommission das Verhalten derselben zu rechtfertigen. Eine dritte Lesung habe stattfinden müssen, weil bei der zweiten größere Differenzen mit der Regierung bestanden geblieben waren. Im Interesse des Zustandekommens habe dann die Mehrheit der Kommission einen Theil ihrer Beschlüsse der zweiten Lesung preisgegeben, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß sonst die Vorlage als gescheitert angesehen werden müsse und in absehbarer Zeit nicht wiederzukommen werde. Er werde gegen den Antrag Best-Mundel und auch gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmen.

Abg. v. Marquardsen (nat.-lib.): Ich habe seiner Zeit an dieser Kommission zur Vorberatung des Justizgesetzes theilgenommen. Ich habe auch an derjenigen zur Vorberatung dieser Novelle theilgenommen. In beiden Kommissionen ist der Antrag zur Annahme gelangt, der dem Antrage Best-Mundel entspricht. Ich stehe auch heute noch auf dem Boden desselben. Im Jahre 1876 mußten wir auf die Geltendmachung unserer Forderungen leidet verzichten. Heute handelt es sich nur um Abänderung des damals zu Stande gebrachten großen Gesetzeswerkes. Wir sollten den früheren Standpunkt aufrecht erhalten. Ich werde deshalb für den Antrag Best-Mundel stimmen. (Beifall links.)

Gesheimrath v. Lenthe: Im Jahre 1876 hat die Regierung konsequent den Standpunkt vertreten, daß kein Anlaß vorliege, ein Ausnahmerecht für die Presse zu statuieren. Es ist inzwischen nichts eingetreten, was ein solches jetzt rechtfertigen könnte. In der Rechtsprechung ist der Presse jede Garantie gegen besondere Haftbarkeit gegeben. Ob in Disziplinarangelegenheiten ein Zeugniß notwendig ist oder nicht, ist nicht auf Grund des Reichsrechtes, sondern auf Grund des Landesrechtes zu entscheiden.

Abg. Mundel (Fr. Volksp.): Daß ein Thäter unbefristet bleibt, wenn man den Beweis der Thäterschaft nicht führen kann, ist gewiß bedauerlich. Kann man aber den Beweis der Thäterschaft nur durch eine ehelose Handlung führen, dann sollte man den Thäter lieber unermittelt lassen. Eine freie und unabhängige Presse ist ohne Wahrung der Anonymität nicht möglich. Wer eine freie Presse will, muß daher gegen das Zwangsverfahren stimmen. Nehmen Sie also meinen Antrag an. Redner schließt: Sagt die Regierung in dritter Lesung wieder, es gehe nicht, so bleiben wir deshalb auf unserem Standpunkt und warten. Wir werden ja sehen, wer am längsten warten kann. (Beifall links.)

Abg. Schmidt (Centr.) erklärt im Namen verschiedener seiner Freunde, daß sie den Antrag Best-Mundel für berechtigt halten und in zweiter Lesung für denselben stimmen werden.

Abg. Förster (D. Reformp.) will seine Hand nicht dazu wagen, daß die Presse in ihrer Wirksamkeit gelähmt wird. Das wird aber durch die Ablehnung des Antrages Best-Mundel eintreten. Die Regierung hat sicher das letzte Wort noch nicht gesprochen. Seine Freunde würden daher in zweiter Lesung für den Antrag Best-Mundel, nicht aber für den Antrag Frohne-Stadthagen stimmen, der in der vorliegenden Fassung zu weit gehe.

Abg. Frohne (Soz.) hält es für richtiger, auf die Verurteilung und die Entschädigung unschuldig Verurthelter zu verzichten, als so dringende Wünsche unerfüllt zu lassen, wie sie in diesem Falle vorliegen, denn man dürfe nicht Verrath an als richtig erkannten Prinzipien üben. Was der Staatssekretär heute hier zur Begründung der Nothwendigkeit des Zeugnißzwanges gesagt habe, sei in der Kommission auch bereits angeführt worden. Aber man habe den Ausführungen mit Recht entgegengehalten, daß der Zeugnißzwang nie gegen konervative Blätter angewendet werde, sondern nur gegen oppositionelle, obwohl es auch schon vorgekommen sei, daß erstere Gesetzesentwürfe veröffentlicht haben, die geheim gehalten werden sollten.

Abg. Hausmann (Südd. Volksp.) erklärt, seine Freunde würden für den Antrag Best-Mundel stimmen.

Damit schließt die Diskussion.
Der Antrag Frohne-Stadthagen wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Mehrheit der Freisinnigen abgelehnt, der Antrag Best-Mundel gegen die Stimmen der Konserverativen, der Reichspartei, eines Theils des Centrums, sowie der Nationalliberalen, mit Ausnahme des Abg. Marquardsen, angenommen.

Es folgt § 56a, welcher besagt, die Beerdigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussagen

für offenbar unglaubwürdig und für unerheblich hält oder letzteren Falles die Beerdigung nicht beantragt ist. Die Kommission hat diese Bestimmung mit folgendem Zusatz angenommen: Auf das Verfahren vor den Schwurgerichten findet diese Bestimmung keine Anwendung; in den Verfahren wegen Uebertretungen darf die Beerdigung auch dann unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussagen für glaubwürdig hält und die Beerdigung nicht beantragt wird.

Abg. Rembold (Centr.) beantragt, den letzten Satz des Kommissionsbeschlusses wie folgt zu fassen: In den Verfahren wegen Uebertretungen erfolgt die Beerdigung der Zeugen nur, wenn dies beschloffen oder beantragt wird, und folgende Bestimmung hinzuzufügen: In den Verfahren wegen Vergehen kann das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung bei Sachen von geringerer Bedeutung beschließen, daß nach dem vorhergehenden Absatz zu verfahren sei; der Beschluß ist zu verkünden.

Abg. v. Güttingen (Reichsp.) beantragt, in der Vorlage die Worte „und letzteren Falles die Beerdigung nicht beantragt ist“ und im Kommissionsantrag die Worte „und die Beerdigung nicht beantragt wird“ zu streichen. Die Absicht, Meinende zu verbieten, werde vollständig illusorisch gemacht, wenn man die Beerdigung obligatorisch mache, sofern dies beantragt werde. Das Gericht allein müsse darüber entscheiden, ob eine Beerdigung stattfinden soll oder nicht.

Darauf wird die Weiterberatung auf Samstag 1 Uhr vertagt. Schluß 5 1/2 Uhr.

Die Umwandlung der 4prozentigen preussischen Staatsanleihen.

(Telegramm.)

Berlin, 20. Nov. Der Gesetzentwurf, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4proz. Staatsanleihen, besagt, daß die Schuldverschreibungen derselben zur Einlösung gegen die Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen dreimonatlicher Frist und die im Staatsschuldbuch eingetragenen 4proz. Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen der gleichen Frist gekündigt werden. Vor der Kündigung ist die Umschreibung durch Bekanntmachung des Finanzministers anzubieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen dreiwöchentlicher Frist vom Tage der Bekanntmachung an die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden werden bis zum 30. September 1897 4proz. verzinst. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und Talons und die dazu gehörigen nach dem 1. Juli bezw. 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine werden nach der Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abgestempelt. Auf Antrag der Inhaber der 4proz. Staatsanleihe soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung der Kennwerthe der Schuldverschreibungen, desgleichen vom 1. Oktober 1897 zu 3 1/2 Proz. verzinslichen Betrages in das Schuldbuch bewirkt werden. Die Umschreibung erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern steht das Recht zu, statt der Umschreibung binnen der vom Finanzminister bestimmten Frist die Ausreichung der 3 1/2proz. Schuldverschreibungen zum Kennwerthe der 4proz. Buchschulden gegen Erlösung der letzteren zu verlangen. Die Umschreibung erfolgt kostenfrei. Die umgewandelten Staatsschuldverschreibungen, sowie die 3 1/2proz. Buchschulden dürfen vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden. Zur Beschaffung des Betrages der Mittel der zur Baarzahlung gekündigten 4proz. Staatsschuldverschreibungen und Buchschulden können Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden. Wann und zu welchem Zinsfuß bestimmt der Finanzminister.

Die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

(Telegramm.)

Berlin, 20. Nov. Der dem Abgeordnetenhaus zugegangene Gesetzentwurf, betreffend den Erwerb der Hessischen Ludwigs-Bahn, ermächtigt die Regierung, nach Maßgabe der Verträge vom 8. und 9. Juli und vom 23. Juni 1896 den Umtausch von 111 900 000 Mark Stammaktien der Hessischen Ludwigsbahn in Schuldverschreibungen der dreiprozentigen preussischen Staatsanleihe und in Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Hessischen Staatsanleihe herbeizuführen, sowie die Schuldverschreibungen der dreiprozentigen preussischen Anleihe in dem zur Ausführung der Verträge erforderlichen Betrage auszugeben. Die Regierung ist ermächtigt, von dem Baarbetrage 41 M. auf jede Aktie, gleich dem in Höhe von 7 646 500 M. auf Preußen entfallenden Antheil zu vertragsmäßigen Abfindungen an den Vorsitzenden, die Mitglieder der Spezialiendirektion und die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigs-Bahn, zur erstmaligen Instandsetzung und Ergänzung der Betriebsmittel der Bahn, eine Million, zur Deckung der schwebenden Schulden der Hessischen Bahn bis 2 253 000 Mark „dem auf Preußen entfallenden Antheil“, zu zahlen.

Der Finanzminister und der Arbeitsminister sind ermächtigt, den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn zu zahlen bezw. auf die Staatskasse zu übernehmen. Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen des bezeichneten Eisenbahnunternehmens, soweit sie nicht bereits getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen. Die von Preußen aufzubringenden Mittel sind durch Veräußerung des entsprechenden Betrages von Staatsschuldenverschreibungen aufzubringen. Wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 zur Anwendung.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 20. Nov. Die „Berliner Korrespondenz“ meldet: Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers ist den Beteiligten an der Katastrophe bei Reddinghausen die Allerhöchste Theilnahme an dem schweren Unglück ausgesprochen worden.

Posen, 20. Nov. Seine Majestät der Kaiser hat auf ein bei der Eröffnungsfeier des hiesigen neuen Priesterseminars an ihn abgeandertes Guldigungstelegramm telegraphisch seinen Dank und den Wunsch ausgesprochen lassen, daß das neue Seminar eine Schule der Tugend werden möge, die einem treuen Sohn des Staates und der Kirche zur Ehre gereiche. Der Papst überbandte dem Seminar telegraphisch den Segen und gestattete, daß dasselbe seinen Namen trage.

Berlin, 20. Nov. Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung den Antrag Sachsens, betr. die Anwendung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 auf die sächsischen Börsen, sowie die Anträge von Bremen, Lübeck und Hamburg zum Börsengesetz vom 22. Juni 1896 den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Dem Ausschußantrag über die Vorlage betr. die Ergänzung zum Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1897/98 wurde die Zustimmung ertheilt.

Berlin, 20. Nov. Der „Polit. Korrespond.“ zufolge umfaßt die heute vom Bundesrathe genehmigte Ergänzung zum Reichshaushaltsetat für 1897/98 die Summe von 10 150 000 zu Befolgsverbesserungen. Letztere stellen sich als eine Fortsetzung der durch die Nachtragssetats von 1890/91 und 1891/92 begonnenen Gehaltsaufbesserungen dar und umfassen die in den Jahren 1890 und 1891 leer ausgegangenen Beamtenstufen bis zu den Rängen zweiter und dritter Klasse. Bei den Offizieren des Heeres und der Marine sollen die Gehälter und die Aufstufung einheitlich durch alle Waffengattungen geregelt werden. Auch die Regelung der Dienstaltersstufen bei den Beamten wird nicht unberührt bleiben.

Berlin, 20. Nov. Die „Post“ schreibt: Bei Beratung des Etats des Reichsamts des Innern werde die Börsenreform zur Sprache gebracht werden. Von agrarischer Seite werden eine Reihe von Beschwerden erwartet, worin ausgedrückt wird, daß die nach den Reichstagsberatungen gehegten Erwartungen sich nicht erfüllt haben. — Die „Post“ meldet ferner, daß der provisorische Börsenausschuß den Antrag des Grafen Arnim-Muskau ablehnte, dahingehend, daß der Börsenausschuß auf Antrag von sechs Mitgliedern zur Vorbereitung einer Begutachtung einzelner Fragen im Waaren- und Werthpapierhandel Kommissionen ernennen kann, in die vorzugsweise Vertreter der betreffenden Verkehrsbranche zu berufen sind, und daß der provisorische Börsenausschuß die Bestimmung des § 2 der Geschäftsordnung annahm, wonach auf geringeren Betrag als 1000 M. laufende Aktien oder Interimscheine nur mit Zustimmung der Landesregierung zum Börsenhandel zugelassen werden dürfen.

Stuttgart, 20. Nov. Landtagswahlwahlen. Im Oberamt Saulgau wurde Schultheiß Sommer von Weithofen (Ctr.) ohne Gegenkandidaten gewählt. In Cannstatt erhielt bis jetzt Bankier Pfaff (Deutsche Partei) 2169, Fuhrunternehmer Seif (Demokrat) 1289, Redakteur Tauscher-Stuttgart (Soz.) 2661 Stimmen. Wenige Gemeinden stehen noch aus. Eine Stichwahl zwischen Pfaff und Tauscher ist sicher. Die Demokraten werden diesmal wahrscheinlich für Pfaff stimmen.

Hamburg, 21. Nov. Die Schauerleute von Hamburg und Altona beschloffen gestern in einer von 3000 Personen besuchten Versammlung, heute Feiertag die Arbeit einzustellen.

Paris, 20. Nov. Die Deputirtenkammer beriet über das Budget des Ministeriums des Innern. Das Kapitel „Geheime Fonds“ wurde mit 350 gegen 99 Stimmen angenommen, nachdem der Minister des Innern, Barthou, erklärt hatte, daß die Fonds zur Bertheidigung der öffentlichen Sicherheit und nicht zur Subventionierung von Zeitungen verwendet werden sollen.

Paris, 21. Nov. Vom Börsenpolizeikommissar

ist wegen des Gerüchtes über das angebliche Ableben von Alfonso Rothschild eine Untersuchung eingeleitet worden.

* Brüssel, 21. Nov. Der „Boss. Fig.“ wird von hier gemeldet, daß der „Indépendance Belge“ zufolge General Bosquet Kriegsminister werden würde. — Der vom Congo heimgekehrte Justizdirektor des Congo-Reiches, Walters, ist am Fieber gestorben.

* London, 20. Nov. Nach einer Reuter-Meldung hat Dr. Jameson sich gestern im Gefängnis einer Operation unterzogen. Derselbe befindet sich, obwohl die Besserung den Umständen nach fortschreitet, sehr schwach. Sein Zustand erregte während der Nacht Besorgnisse. Es sind besondere Vorkehrungen für die Pflege des Patienten getroffen.

* Belgrad, 21. Nov. Seine Majestät der König ist gestern Abend nach Wien abgereist.

Berschiedenes.

† Berlin, 21. Nov. (Telegr.) Die Hauptverhandlung gegen die beiden Mörder des Justizraths Levy findet nächste Woche vor dem Schwurgericht statt.

† Bochum, 21. Nov. (Telegr.) Auf der benachbarten Heide „Karl Friedrich“ fand eine Explosion schlagender Wetter statt; bis jetzt wurden fünf schwer verletzte Bergleute in's Krankenhaus überführt.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kats in Karlsruhe.

Beste Reduktionsverhältnisse: 1 Ztr. = 8 Rmt., 7 Gulden (öb. und holländ.) 16 Rmt., 1 Gulden 2. W. = 2 Rmt., 1 Rant = 80 Pf.

Table with columns for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Bank-Aktien, and other financial instruments. Includes entries for Baden, Bayern, Preußen, etc.

Herbsterbericht für das Großherzogthum auf 20. November 1896.

Nach den Berichten der Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Bezirksvereine für Weinbauenden zusammengestellt durch das Großh. Statistische Bureau. **Nachdruck erwünscht!**

Table with columns for Rebsorte, Weißwein, and Rotwein. Rows include Rebsorte, Dberes Rheintal, and Markgräfler Gegend.

Frankfurter Kurse vom 20. November 1896. 1 Ztr. = 80 Pf., 1 Rmt. = 1 Dollar = 4 Rmt. 60 Pf., 1 Silber = 1 Rmt. 20 Pf., 1 Mark Banco = 1 Rmt. 25 Pf.

Table of Frankfurt stock market prices for various companies and bonds, including Eisenbahn-Aktien, Bank-Aktien, and other securities.

Advertisement for G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe. Includes text about 'Gudder-Dag!' and 'Rheinschwäbisch Gedichte in mittelbadischer Sprechweise' by Ludwig Eichrodt.

Bürgerliche Rechtsstreite. Ladung. B-356.2. Nr. 12.214. Freiburg. Der Schuhmacher Johann Gerbel zu Steinen, vertreten durch Rechtsanwalt Schmitt in Vörsach, klagt gegen seine Ehefrau, Romana, geb. Neurohr, zur Zeit unbetanntem Aufenthalts, wegen großer Verunglimpfung und Ehrverletzung, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Freiburg auf Freitag den 12. Februar 1897, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 14. November 1896. Gert, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Bekanntmachung. B-373. Triburg. Im Konkurse der Gewerbetreibenden Hornberg e. G. m. u. H. findet mit Genehmigung des Konkursgerichts eine weitere Abschlagsvertheilung von 10% statt. Nach der auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts gemäß § 139 d. R. O. aufstehenden Rechnung nehmen sämtliche Gläubiger mit festgestellten Forderungen von zusammen 33,228 M. 76 Pf. theil. Triburg, 19. November 1896. Paul Manz, Konkursverwalter.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Handelsregister-Einträge. B-371. Nr. 44,813. Pforzheim. Zum Firmenregister wurde heute eingetragen: 1. Zu Band III, Ord. B. 337. Die Firma Krawand u. Cie. hier ist erloschen. 2. Band III, D. B. 529. Firma Alfred Döllhoff hier. Inhaber ist Kaufmann Alfred Döllhoff, wohnhaft hier. 3. Band III, D. B. 530. Firma R. R. Schlögl hier. Inhaber ist Kaufmann Richard Rainund Schlögl, wohnhaft hier. Nach dem Ehevertrag des Inhabers mit Elise Hermine, geb. Beder von hier, d. d. Pforzheim, den 10. März 1893, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 Mark beschränkt. 4. Zu D. B. 1620 in Band II. Die Firma E. Haug hier wurde in Ernst Haug hier geändert. 5. Zu D. B. 1621, Band II und D. B. 531, Band III, zu den Firmen Otto Rieder's Buchhandlung und Ernst Haug hier. Ehevertrag des Inhabers Kaufmann Ernst Haug hier mit Louise, geb. Natter von Döblingen, d. d. Pforzheim, 2. November 1896, wonach die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 100 Mark beschränkt ist. Pforzheim, den 16. November 1896. Gr. Amtsgericht II. Dr. Glöck.

Bekanntmachung. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Jacob Müller, Justizrat in Mannheim, betr. Zur Schlussvertheilung sind 278 M. 69 Pf. verfügbar. Die dabei zu berücksichtigenden Forderungen betragen laut dem bei Großh. Amtsgericht Mannheim deponirten Schlussverzeichnis 4969 M. 23 Pf. Mannheim, 18. November 1896. Georg Fischer, Konkursverwalter.

Bekanntmachung. B-382. Nr. 16,496. Ueberlingen. Großh. Amtsgericht Ueberlingen hat in Sachen des katholischen Oberkirchenrathes in Karlsruhe, vertreten durch

Dr. Kötter 1896 verheiratet mit Frieda Wächelin von Rümmlingen nach dem Ehevertragsgebund der V.M. S. 1500 ff. Ausschluss alles gegenwärtigen und zukünftigen eigenen Vermögens der Eheleute aus der Gemeinschaft bis auf den jederseitigen Einwurf von 100 Mark in dieselbe und Ausschluss aller eigenen gegenwärtigen und zukünftigen Schulden beider Ehegatten aus letzterer. Vörsach, den 10. November 1896. Großh. bad. Amtsgericht. Ruppel.

B-368. Nr. 11,111. Waldkirch. Unsere Bekanntmachung vom 29. Oktober d. J., Nr. 10,668, M. Nr. 524 der Karlsruhe' Zeitung vom 9. November d. J., ist dahin zu ergänzen, daß die unter Ord. B. 16 des Gesellschaftsregisters eingetragene Firma Wilhelm Bruder Söhne in Waldkirch lautet. Waldkirch, den 14. November 1896. Großh. bad. Amtsgericht. Urnau.

Strafrechtspflege. Ladung. B-357.2. Nr. 21,062. Offenburg. 1. Wilhelm Weber, geboren am 19. März 1873 zu Triburg, zuletzt wohnhaft daselbst, Mechaniker, 2. Karl August Umbroster, geboren am 15. November 1875 zu Laß, zuletzt wohnhaft in Dinglingen, 3. Heinrich Welke, geboren am 24. Juli 1875 in Döblingen, Oberamt Lötzingen, zuletzt wohnhaft in Bergzell, Schuhmacher, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 des St. R. O. S. Dieselben werden auf Mittwoch, 30. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, vor der Strafkammer Gr. Landgerichts Offenburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozedurordnung von den Gr. Bezirksämtern Triburg und Laß, sowie dem Civilvorstehenden der Ortskommission in Lötzingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, 17. November 1896. Großh. Staatsanwalt: J. B. Eichbader.

Verwaltungsachen. B-280. Nr. 348. Bruchsal. Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vermessungs-

Jagdverpachtung. B-377.1. Nr. 849. Das Hoffort- und Jagdamt Friedrichsthal verpachtet: Donnerstag 17. Dezember 1896, Mittags 3 Uhr, auf dem dortigen Gerichtssitzsaal, woselbst auch vorher die Bedingungen eingesehen werden können, für die Zeit vom 1. Februar 1897 bis 1. Februar 1903 folgende, der Großh. Civilliste zustehende Jagden: 1. die Jagd im Domänenwald Großrheinfeld auf Gemarkung Hebdelsheim und den anliegenden herrschaftlichen Auen, in Größe von zusammen 78 ha; 2. die Wasserjagd auf dem landesherrlichen Rheintrom längs den Gemarkungen Einkenheim und Hochstetten.